

Richtlinien

für die Sterbegeldunterstützung des Kreisfeuerwehrverbandes für den Kreis Groß-Gerau

§ 1 Zweck

Die Sterbegeldunterstützung des Kreisfeuerwehrverbandes Groß-Gerau ist auf Selbsthilfe aufgebaut und dient dazu, den Hinterbliebenen der Angehörigen nach § 2 dieser Richtlinie eine Unterstützung für Beerdigungskosten und dergleichen zu gewähren. Die ordnungsgemäße Auszahlung des Sterbegeldes obliegt dem jeweiligen Vorsitzenden des Feuerwehrvereins oder dem Stadtbrandinspektor oder dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer der jeweiligen Feuerwehr.

§ 2 Eintritt

Der Eintritt in die Sterbegeldunterstützung erfolgt korporativ. Einzelmitgliedschaften sind nicht möglich.

Jedes Mitglied

1. der aktiven Einsatzabteilung,
2. der Ehren- und Altersabteilung,
3. der Jugendfeuerwehr,
4. der Kinderfeuerwehr
5. der Feuerwehrmusikzüge

wird automatisch in die Sterbegeldunterstützung aufgenommen.
Die Zeitdauer der Mitgliedschaftsunterbrechung darf bis zu einem Jahr betragen.
Grundlage der Mitgliederliste ist die jährliche Florixstatistik.

§ 3 Austritt

Bei einem Austritt oder Ausschluss aus dem öffentlich rechtlichen Teil der Feuerwehr entfallen alle Ansprüche auf Sterbegeldunterstützung bzw. Rückzahlung gezahlter Beiträge.

§ 4 Beiträge

Bei einem Sterbefall wird für jedes Mitglied ein Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Groß-Gerau festgelegt und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren und der Kinderfeuerwehr sind jedoch beitragsfrei.

Zahlungspflichtig sind die Mitglieder nach § 3 Absatz 1 der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes in der jeweilig gültigen Fassung.

§ 5 Leistungen

Den zum Empfang der Leistungen Berechtigten (Hinterbliebenen) wird der Unterstützungsbetrag über den jeweiligen Feuerwehrverein ausgezahlt. Die Höhe des Unterstützungsbetrags wird durch den Vorstand festgelegt und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Kreisfeuerwehrverbands Groß-Gerau.

§ 6 Empfangsberechtigung

Empfangsberechtigt sind die Hinterbliebenen oder die durch den Verstorbenen gesondert bevollmächtigt sind. Die Vollmachten sind beim Stadtbrandinspektor, dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer der jeweiligen Feuerwehr zu hinterlegen.

§ 7 Auflösung

Die Sterbegeldunterstützung kann mit einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes aufgelöst werden. Das Vermögen fließt der Kasse des Kreisfeuerwehrverbandes zu.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde durch die Mitgliederversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Groß-Gerau am 11.07.2015 verabschiedet.

Groß-Gerau, Datum 11.07.2015

gez. Schmidt
(1. Vorsitzender)

gez. Möstl
(2. Vorsitzender)